

## Informationen zur Beurlaubung vom Studium

Eine Beurlaubung vom Studium bzw. ein Urlaubssemester ist die offizielle Unterbrechung des Studiums für die Dauer von einem Semester und ist aus folgenden Gründen möglich:

- **Krankheit**  
Nachweis: ärztliches Attest, indem eine Studier- und Prüfungsunfähigkeit bestätigt wird
- **Schwangerschaft bzw. Mutterschutz**  
Nachweis: Mutterpass oder ärztliche Schwangerschaftsbescheinigung
- **Kindererziehung**  
Nachweis: Geburtsurkunde des Kindes
- **Praktische Tätigkeit (auch im Ausland)**  
Nachweis: Praktikumsvertrag oder Arbeitsbescheinigung
- **Häusliche Pflege**  
Nachweis: Bescheinigung über Pflegetätigkeit und ggf. Nachweis über Pflegebedürftigkeit des Angehörigen
- **Sonstige Gründe (auch persönliche Situation)**  
Nachweis: keiner

Studierende können nur beurlaubt werden, wenn einer dieser wichtigen Gründe vorliegt.

### Umfang und Dauer

Eine Beurlaubung vom Studium aus wichtigem Grund ist in der Regel ab dem 2. Fachsemester möglich und wird **für ein Semester gewährt**. Liegt der wichtige Grund für die Beurlaubung weiter vor, **muss** erneut ein Antrag gestellt werden. Während des gesamten Studiums ist eine Beurlaubung für **maximal zwei Semester** möglich. Ausnahme: im Fall von Kindererziehung, Pflege oder Krankheit kann eine Beurlaubung auch für mehr als zwei Semester bewilligt werden.

Bei Studiengängen **mit jährlichem Rhythmus** muss geprüft werden, ob eine Beurlaubung für zwei Semester notwendig ist, da die Lehrveranstaltungen erst später wieder angeboten werden (Bachelorstudiengänge Diakoniewissenschaften, Religionspädagogik, Frühkindliche Bildung & Erziehung, Inklusive Pädagogik & Heilpädagogik, Pflege sowie Master-Studiengänge). Dies sollte bei der Planung einer Beurlaubung beachtet werden. Es ist **jedes Mal ein neuer Beurlaubungsantrag** zu stellen. Sonderfall: wenn noch ausstehende Leistungen früherer Studiensemester nachzuholen sind, kann statt des zweiten Urlaubssemesters ein Antrag auf Rückstufung und Wiederholung eines Studiensemesters gestellt und nur ein Urlaubssemester beantragt werden. Wenden Sie sich zur Beratung bitte an das Prüfungsamt.

Sollte die maximale Beurlaubungsdauer (2 Semester) bereits ausgeschöpft sein und liegt kein schwerwiegender Urlaubsgrund wie Krankheit oder Kindererziehung vor, so bleibt nur noch die Möglichkeit zur **freiwilligen Exmatrikulation**. In diesem Fall kann eine spätere Wiederaufnahme des Studiums nur durch einen Quereinstieg oder eine Neubewerbung erfolgen. **Daher ist eine Exmatrikulation immer gut zu überdenken.**

**Antrag und Fristen** Eine Beurlaubung muss immer schriftlich beantragt werden. Hierzu ist der Urlaubsantrag auszufüllen (zu finden auf unserer Homepage): Der Antrag muss mit Begründung und notwendigem Nachweis beim Studierendenservice oder Rektorat bis **30. April** (Sommersemester) oder bis **31. Oktober** (Wintersemester) eingereicht werden. Über den Antrag entscheidet der/die Rektor/in der Hochschule. Bei positiver Entscheidung wird ein offizieller Urlaubsbescheid ausgestellt und postalisch versendet. Bei einer Ablehnung muss auf das Urlaubssemester verzichtet werden oder es kann eine freiwillige Exmatrikulation erfolgen.

### **Semesterbeiträge und Rückmeldung**

Auch wenn die Rückmeldung zur Fortsetzung des Studiums durch die Beurlaubung ersetzt wird, muss sich der/die Studierende unbedingt rückmelden und den Studierendenwerksbeitrag sowie den Verwaltungskostenbeitrag weiterhin innerhalb der jeweiligen Rückmeldefrist bezahlen. Sonst besteht bei einer Nichtzahlung der Semesterbeiträge das Risiko einer Zwangsexmatrikulation. Der Studierendenausweis kann nach erfolgter Zahlung bzw. Rückmeldung auch während eines Urlaubssemesters verlängert werden.

### **Studierendenstatus**

Der Status als Studierende/r bleibt während eines Urlaubssemesters erhalten und der/die Studierende gilt weiterhin als immatrikuliert. Allerdings zählt eine Beurlaubung vom Studium nicht zur Regelstudienzeit. Damit steigt zwar das Hochschulsemester um ein weiteres Semester an, aber das Fachsemester bleibt bestehen und erhöht sich nicht. Der Anspruch auf einen Studienplatz geht nicht verloren, was ein Weiterstudieren nach der Urlaubsphase gewährleistet.

### **Besuch von Lehrveranstaltungen und Ablegung von Prüfungen**

Während eines Urlaubssemesters dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht werden, Ausnahme: Urlaubssemester aufgrund von Elternzeit und Pflege eines nahen Angehörigen. Jedoch können Prüfungen, die nicht an den Besuch einer Lehrveranstaltung gekoppelt sind, abgelegt oder nicht bestandene Prüfungen wiederholt werden. Hierzu ist rechtzeitig mit dem Prüfungsamt Kontakt aufzunehmen.

Wenn Sie erst nach der Lehrveranstaltungsbelegungsphase beurlaubt werden, setzen Sie sich bitte mit dem Fachbereichssekretariat in Verbindung wegen eventueller Änderungen bei den Belegungen.

### **Status der Krankenversicherung**

Während eines Urlaubssemesters bleibt die Versicherungspflicht als Student/in aufrechterhalten, d.h. der/die Studierende ist weiterhin studentisch krankenversichert oder familienversichert.

### **Beschäftigung während einer Beurlaubung**

Studierende, die während des Urlaubssemesters arbeiten oder ein freiwilliges Praktikum absolvieren und dabei sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind (kein Minijob und keine kurzfristige Beschäftigung), haben keinen Werkstudentenstatus. Das bedeutet Beitragspflicht in allen Sozialversicherungszweigen, sodass die studentische Krankenversicherung nicht mehr greift.

### **Anspruch auf BAföG**

Während des Urlaubssemesters bekommt der/die Studierende i.d.R. kein BAföG. Es kann zur finanziellen Absicherung jedoch Arbeitslosengeld II beantragt werden. Das Amt für BAföG ist über die Beurlaubung zu informieren.

### **Anspruch auf Kindergeld**

Beziehen die Eltern des/der Studierenden noch Kindergeld, so erlischt der Kindergeldanspruch während eines Urlaubssemesters (Grund: Unterbrechung von der Ausbildung). In Einzelfällen wie z.B. Krankheit, Mutterschutz, Praktikum oder Vorbereiten auf eine Prüfung kann der Anspruch auf Kindergeld bestehen bleiben. Die Familienkasse ist daher von der Beurlaubung zu unterrichten und ggf. sollte der Kindergeldanspruch vorher abgeklärt werden.

Stand: 12.07.2021

Studierendenservice